

**67. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin,
23. - 24. April 2016**

Seite 121

Antrag 301

Betr.: Die Neun-Zehntel-Regelung in SGB V streichen

**Antragsteller: Bundesvorstand der Bundesvereinigung Liberale Frauen,
Gunda Reichenbach (LV Niedersachsen), Thomas Seerig (LV
Berlin)**

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand und alle parlamentarischen Ebenen der Freien Demokraten
- 2 werden aufgefordert, zielführende Initiativen zu ergreifen, damit die Neun-Zehntel-
- 3 Regelung in SGB V entfällt, d. h. dass § 5 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 11 a SGB V
- 4 gestrichen werden.

Begründung:

Die Neun-Zehntel-Regelung ist in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Daher sind Betroffene sehr überrascht, wenn sie nach jahrelanger Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse nach Erhalt ihres Rentenbescheides feststellen, dass sie sich in der GKV nur noch freiwillig versichern können, wobei die Grundlage für die Festsetzung des Beitrags im Gegensatz zur Pflichtversicherung nicht nur das eigene, sondern das gesamte Familieneinkommen ist.

Hier § 5 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 11 a SGB V im Wortlaut:

§ 5 Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

.....

11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,

11a. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenantrags nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen

67. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 23. - 24. April 2016

Seite 122

Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend.

Von dieser Regelung sind typischerweise Frauen betroffen, die ihre Erwerbstätigkeit während einer Familienphase unterbrochen haben und in dieser Zeit als Ehefrau eines Beamten, Soldaten oder Selbstständigen nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren. Besonders, wenn sie schon vor dieser Familienphase erwerbstätig waren, kann es passieren, dass sie als Rentnerinnen nicht mehr pflichtversichert sein können, auch wenn sie viele Jahre Beiträge an die GKV gezahlt haben, sogar insgesamt deutlich länger als an eine PKV.

Beispiel: Anfang 1972 erstmalige Erwerbstätigkeit mit GKV im Alter von 21 Jahren, Rentenantrag Anfang 2016 mit 65 Jahren, bedeutet 44 Jahre Erwerbs-Zeitraum, davon die Hälfte sind 22 Jahre, davon neun Zehntel sind 19,8 Jahre. Die Krankenversicherung für Rentner (KVdR) tritt in diesem Beispiel nur ein, wenn seit 1994 (Beginn der zweiten Hälfte des Erwerbslebens) für mindestens 19,8 Jahre eine gesetzliche Krankenversicherung bestand. Bei einer Pause zwischen dem 32. und 46. Lebensjahr kämen insgesamt 30 GKV-Jahre zusammen, unterbrochen von 14 Jahren. Allerdings würden (abhängig von den genauen Daten) in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens nur 19 GK-Versicherungsjahre liegen, nicht aber 19,8 Jahre.

Die Beitragshöhe bei pflicht- und bei freiwillig versicherten Rentnern kann sich bei gleichem Einkommen um mehrere Hundert Euro unterscheiden. Eine Frau, die mit einem Angestellten verheiratet und über diesen familienversichert war, kann in jedem Fall den günstigen Tarif der KVdR nutzen, auch, wenn sie selbst gar nicht oder nur kurzfristig oder geringfügig erwerbstätig war.

Diese Regelungen wurden 1989 eingeführt, um zu verhindern, dass privat Versicherte in höherem Alter in die beitragsgünstigere GKV wechseln und damit „Rosinen picken“. Allerdings gibt es noch eine weitere Schranke gegen einen späten Wechsel: Nach § 6 Abs. 3a SGB V kann man ab dem 55. Lebensjahr nicht mehr von einer PKV in die Pflichtversicherung einer GKV eintreten.

Die Neun-Zehntel-Regelung verliert an Bedeutung, weil zunehmend beide Ehepartner praktisch kontinuierlich erwerbstätig sind. Auch dieser Aspekt spricht gegen die in der Öffentlichkeit unbekanntere, komplizierte und letztlich inzwischen überflüssige Neun-Zehntel-Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 11 a SGB V.